



Name und Anschrift des Zuwendenden

Aussteller

(Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

TSV Fichte Hagen 1863 e.V.
Postfach 1863 · 58018 Hagen
Steuernummer: 321/5807/0274

Bestätigung über Geldzuwendungen ←

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes
an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaft-
steuergesetzes bezeichneten Körperschaften,
Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Betrag der Zuwendung - in Ziffern	- in Buchstaben	Tag der Zuwendung
-----------------------------------	-----------------	-------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hagen StNr. 321/5807/0274 vom [] für den letzten Veranlagungszeitraum [] nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Hagen StNr. 321/5807/0274 mit Bescheid vom [] nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung den Sport als gemeinnützigen Zweck.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports als gemeinnütziger Zweck verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, der nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und 2 Unterschriften des Zuwendungsempfängers)

nur mit Stempel des TSV Fichte Hagen gültig!

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG., § 9 Abs. 3 KStG., § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).